

Frank-Walter Steinmeier

Peer Steinbrück

**Die Finanzmärkte grundlegend neu ordnen –
Unsere Finanzmarktgrundsätze**

Berlin, Februar 2009

Die Finanzmärkte grundlegend neu ordnen!

Die internationale Staatengemeinschaft steht vor der historischen Aufgabe, die weltweiten Finanzmärkte in der schwersten Banken- und Wirtschaftskrise der Nachkriegsgeschichte so zu reformieren und neu zu ordnen, dass es nicht wieder zu einer ähnlich gefährlichen Schieflage der Weltwirtschaft mit erheblichen Wohlstandsverlusten kommt. Noch vor sechs Monaten schienen die Finanzmarktkrise und ihre Auswirkungen auf die Konjunktur beherrschbar. Seitdem ist das ganze Ausmaß des Marktversagens hervorgetreten. Weltweit mussten die Banken inzwischen über 800 Mrd. \$ nicht mehr werthaltiger Kredite abschreiben, immer noch werden die Verluste täglich größer. Ohne staatliche Hilfe wären viele systemisch wichtige Finanzinstitute ähnlich wie die Investmentbank Lehman Brothers wirtschaftlich untergegangen – mit unabsehbaren Folgen für Integrität und Funktionsfähigkeit des internationalen Finanzsystems und damit auch für die Realwirtschaft. Begünstigt durch falsch gesetzte Anreize – wie zum Beispiel an kurzfristigen Umsatzzielen orientierte Vergütungssysteme, exzessive Renditeerwartungen und eine anhaltende Überliquidität auf den internationalen Kapitalmärkten - sind die Verantwortlichen bei der Kreditvergabe vor allem im Immobiliensektor übermäßige Risiken eingegangen, die sie durch deren Verbriefung weitgehend weitergereicht haben. Dadurch konnte die Spekulationsblase in ungeahnte Größenordnungen wachsen – wie groß, sehen wir erst jetzt in der Krise.

Längst hat die Finanzmarktkrise die Realwirtschaft infiziert und in eine globale Rezession gestürzt. Verantwortungsvolle Regierungen stabilisieren mit hunderten Milliarden die Banken, damit die Bürger ihr angelegtes Geld nicht verlieren und Unternehmen notwendige Kredite erhalten, um Arbeitsplätze zu erhalten. Gleichzeitig steuern die Regierungen mit antizyklischer Finanzpolitik - d.h. auch mehr Verschuldung - gegen die Rezession. Dazu gibt es - genauso wie zur Aufrechterhaltung eines protektionsfreien internationalen Handels - keine echte Alternative.

Dieses Krisenmanagement ist richtig, aber es belastet massiv heutige und zukünftige Steuerzahler. Damit stellen sich grundlegende Fragen nach einer fairen Verteilung der Lasten der Krise, im Weiteren aber auch nach einer gerechten Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung.

Für uns ist es aus Gründen der Gerechtigkeit, aber auch zur Legitimation unserer Sozialen Marktwirtschaft wichtig, dass auch diejenigen die Lasten der Krise tragen, die maßgeblich für diese Krise verantwortlich sind – umso mehr als in einigen Banken trotz großer Verluste im vergangenen Geschäftsjahr 2008 noch hohe Boni ausgeschüttet werden sollen. Dies führt zwingend zu der Schlussfolgerung, dass nicht leistungsgerechten Vergütungen wenigstens für die Zukunft ein Riegel vorgeschoben werden muss.

Auf den Zusammenbruch folgt der Neuanfang. Es geht jetzt darum, national und international ein neues Regelwerk zu schaffen und umzusetzen – ein Regelwerk, das dazu beiträgt, stabile und funktionsfähige Finanzmärkte zu gewährleisten. Wir wollen seriöse, nachhaltig funktionierende Finanzmärkte, die wieder ihre ureigenste Aufgabe erfüllen, nämlich Konsumenten und Wirtschaft solide und transparent mit Finanzierungen zu versorgen und ihnen Anlagemöglichkeiten zu bieten. Wir wollen Finanzmärkte, die ihre dienende Funktion wahrnehmen. Wir wollen Bankmanager, die wie ehrbare Kaufleute für Vertrauen und Verantwortung stehen. Wir wollen gut informierte Kunden, die seriöse Angebote von riskanten Investments unterscheiden und sich verantwortungsvoll verhalten können. Wir wollen Finanzmärkte, die insbesondere nachhaltige Investitionen gut finanzieren, in Bildung, in saubere Energiequellen und in Energieeffizienz.

Noch herrscht der Katzenjammer nach den Übertreibungen und dem Platzen der Spekulationsblase vor. Das Hohelied der Deregulierung und die verbreitete Diskreditierung staatlicher Aktivitäten sind der Bereitschaft gewichen, das Verhältnis von Staat bzw. internationalen Institutionen und Marktgeschehen in ein neues Verhältnis zu setzen. Derzeit ist die mentale Grundlage für spekulative Exzesse oder Fantasien von weitestgehend regulierungsfreien Märkten erschüttert. Das kann sich jedoch auch wieder ändern. Wir wollen deshalb das gegenwärtige Zeitfenster nutzen und national wie international die Finanzmärkte nach den folgenden Grundsätzen neu ordnen. Wir sind überzeugt: Wenn es gelingen sollte, Unterstützung für unsere Finanzmarktgrundsätze national und international zu finden, werden wir unsere Verantwortung auch gegenüber nachfolgenden Generationen gerecht, die Wiederholung einer Finanzmarktkrise dieses Ausmaßes zukünftig zu verhindern.

Unsere Finanzmarktgrundsätze

I. Die Menschen - Verantwortungsvoll handelnde Banker

§ 1 Grundsatz

(1) Verantwortungsvoll handelnde Bankmanager brauchen Anreiz- und Vergütungssysteme, die auf mehr Nachhaltigkeit statt auf schnelle Rendite ausgerichtet sind.

(2) Das freie Unternehmertum ist ein zentraler Erfolgsfaktor unserer Sozialen Marktwirtschaft. Voraussetzung für seine positive Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft ist die unbedingte Verbindung von Risiko und Haftung. Nur wenn diese Verbindung gegeben ist, funktioniert unsere Gesellschaftsordnung nachhaltig. Nur dann wird die Soziale Marktwirtschaft letztendlich von den Menschen akzeptiert und wird zu einem erstrebenswerten Vorbild für andere Länder. Mit guten Gründen hat Walter Eucken - einer der Väter der Sozialen Marktwirtschaft - den „Abbau der Haftungsbeschränkungen“ in seinen Katalog der „konstitutiven Prinzipien“ für eine funktionierende Wirtschaftsordnung aufgenommen, „damit die Sanktionsmechanismen des Marktes voll zur Geltung kommen“.

(3) Die Soziale Marktwirtschaft muss zu den grundlegenden Einsichten von Eucken wieder zurück finden. Kurzfristige Erfolgsindikatoren – maßgeblich bestimmt durch die internationalen Kapitalmärkte -, haben die Verbindung zwischen Risiko und Haftung in den letzten Jahren zunehmend ausgehebelt. Solange Bankmanager millionenschwere Boni kassieren während die Finanzindustrie am Abgrund steht und mit Milliarden an Steuergeldern stabilisiert werden muss, droht eine Legitimationskrise der Sozialen Marktwirtschaft. Das rechtfertigt und erfordert den Eingriff des Gesetzgebers in die bestehenden Strukturen.

§ 2 Managergehälter: Anpassung der Vorstandsvergütung (AktG)

(1) Für die Spitzenführungskräfte muss das Prinzip gelten: Gute Entlohnung nur für gute Arbeit. Dafür muss das System der Vorstandsvergütungen und Bonuszahlungen im Aktienrecht transparenter und am längerfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtet werden. Un-

ternehmen müssen auch dem Allgemeinwohl dienen. Dafür muss das „Unternehmenswohl“ in § 76 (1) AktG um folgenden Passus ergänzt werden: „Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens, seine Arbeitnehmer und die Aktionäre sowie das Wohl der Allgemeinheit es fordern.“

(2) In den Fällen, in denen Not leidende Banken staatliche Hilfen beanspruchen, müssen die Bedingungen für diese Unterstützung für die Zukunft noch klarer gefasst werden. So muss bei der Beschränkung der «monetären Leistungen» für Manager auf 500 000 Euro im Jahr sichergestellt werden, dass damit auch alle Aktienoptionen erfasst werden.

(3) Auch in den Banken, die keine staatliche Unterstützung beanspruchen, müssen Riegel vorgeschoben werden, damit es nicht mehr zu Vergütungs- und Abfindungsexzessen kommt. Dazu bedarf es folgender Gesetzesänderungen

- klarere Kriterien für die Angemessenheit der Vorstandsvergütung und eine stärkere Langfristorientierung der variablen Vergütungsbestandteile durch Verlängerung der Haltefrist von Aktienoptionen von 2 auf 4 Jahren (§§ 87 I sowie 193 AktG);
- verschärfte Regeln zur nachträglichen Kürzung der Vorstandsbezüge wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens wesentlich verschlechtert haben (§87 II AktG);
- eine Klarstellung, dass künftig das Aufsichtsratsplenium und nicht nur ein von diesem eingesetzter Ausschuss über die Vergütung des Vorstands beschließt (§ 107 Abs. 3 AktG);
- eine Verschärfung der Haftung des Aufsichtsrats (§116 AktG);
- eine nochmalige Verbesserung der individualisierten Offenlegung der Vergütung von Vorständen (§ 285 HGB) sowie
- eine Sperrfrist für den Eintritt ehemaliger Vorstandsmitglieder in den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats (§107 Abs. 3 AktG).

(4) Zur Eindämmung von Gehaltsexzessen ist die Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vorstandsvergütungen bzw. –abfindungen ein wirksames Mittel. Hierzu wollen wir das geltende Körperschaftsteuerrecht, das für Aufsichtsratsvergütungen bereits ein hälft-

tiges Abzugsverbot vorsieht, auf Vorstandsgehälter und – abfindungen ausdehnen, soweit diese den Betrag von 1 Mio. € übersteigen.

§ 3 Vergütungs- und Anreizsysteme im Finanzsektor (KWG und MaRisk)

(1) Wie bereits im Versicherungsbereich üblich, müssen auch im Banken- und Investmentbereich Vergütungs- und Anreizsysteme aller leitenden Angestellten Aufsichtsgegenstand werden. Das gilt für Deutschland ebenso wie für die EU. Hierzu müssen Vergütungs- und Anreizsysteme mit klaren Vorgaben für ihre Stabilitätswirkung in den Mindestanforderungen für Risikomanagement (MaRisk) der BaFin verankert und von BaFin und Bundesbank in der laufenden Aufsicht angewendet werden. Im Rahmen der Änderung der Bankenrichtlinie muss die Aufsicht auch bei der europäischen Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden mit einbezogen werden. Dieses Prinzip muss auch auf europäischer Ebene und letztendlich weltweit gelten.

(2) Für die Vergütungs- und Anreizsysteme müssen in Deutschland und auf europäischer Ebene folgende Grundprinzipien gelten:

- Mehrjährige Bezugszeiträume für Boni-Berechnungen mit starker Komponente für den firmenweiten Erfolg.
- Transparenz der gewählten Anreizsysteme für Anleger und Aktionäre (Publikationspflicht).
- Bonus-Zahlungen dürfen nur aus mehrjährigen Bonus-Malus Pools geleistet werden. Für den Bonus-Pool gezahlte Gewinne müssen auch realisiert worden sein.
- Bewertungen von Gewinnen für den Bonus-Pool müssen mit Risiko- und Kapitalkosten gewichtet sein. Insbesondere muss das Risiko der Illiquidität von Produkten angemessen bewertet werden.
- Der Risikomanagement-Abteilung eines Finanzdienstleisters ist eine entscheidende Rolle bei der Formulierung von Anreizsystemen einzuräumen.
- Die Aufsicht muss die Möglichkeit haben, einen Finanzdienstleister, dessen Vergütungssystem nicht den o.g. Prinzipien entspricht, öffentlich zu benennen („*name and shame*“).

§ 4 Persönliche Haftung der verantwortlichen Finanzmanager stärken

(1) Um den Zusammenhang zwischen Risiko und Haftung wiederherzustellen, ist es national wie international notwendig, eine stärkere persönliche Haftung der verantwortlichen Finanzmanager sicherzustellen. Entsprechend einer Empfehlung des Corporate Governance Kodex muss - über eine Änderung des § 93 AktG – zumindest ein verbindlicher Selbstbehalt der Manager bei den so genannten D&O (directors & officers) –Versicherungen eingeführt werden, mit denen sich Manager gegen Haftungsrisiken aus eigenem Fehlverhalten absichern – Risiken, mit denen die hohen Managergehälter in der Öffentlichkeit allzu gerne verteidigt werden.

(2) Weltweit sollte ein Corporate Governance Kodex gelten, in den dieser Selbstbehalt der Manager integriert ist, damit gute Geschäftspraktiken und –regeln durchgesetzt werden können.

II. Die Banken - Nachhaltig arbeitende Finanzdienstleister

§ 1 Grundsatz

(1) Die Finanzmärkte haben sich zunehmend von der Realwirtschaft abgekoppelt. Durch immer komplexere Finanzmarktprodukte ist ein Schattenreich entstanden, das nur noch wenige Menschen durchschauen. Finanzinnovationen – z.B. die Verbriefung von Darlehen und Ausfallrisiken und ihre Bündelung in sog. strukturierten Produkten – haben zu einer weltweiten, im Ergebnis intransparenten Risikostreuung geführt. Das hat immer mehr Finanzdienstleister und ihre Kunden zu immer kurzfristig spekulativen, risikoreichen Geschäften verführt.

(2) Wir wollen, dass Finanzdienstleister wieder zu ihrer dienenden Funktion für die Gesellschaft und die Wirtschaft zurück finden. Wir wollen, dass Finanzinnovationen systematisch darauf ausgerichtet sind, für mehr nachhaltiges Wirtschaftswachstum, mehr gesellschaftliche Integration und mehr ökologische Nachhaltigkeit zu sorgen. Und nicht für mehr kurzfristig orientierte Bonuszahlungen. Wir wollen Finanzdienstleister, die für ihre Produkte Verantwortung übernehmen und Risiken eindeutig in den Bilanzen und gegenüber ihren Kunden ausweisen. Dabei begrüßen wir ehrliche Gewinne und eine gute Honorierung echter wirtschaftlicher Erfolge.

§ 2 Alle Finanzinstrumente müssen in die Bilanz

(1) Die Bewertung, die Aufnahme und das Management von Risiken sind die Kernaufgaben von Finanzdienstleistungsunternehmen. Diese Risiken müssen dann aber auch in den Bilanzen ausgewiesen werden. Geschäfte außerhalb der Bilanz müssen künftig national und weltweit verboten sein. Im Rahmen des geplanten Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes muss umgesetzt werden, dass so genannte „Zweckgesellschaften“, die oftmals zum Kauf strukturierter „toxischer“ Produkte genutzt werden, in die Bilanzen aufzunehmen sind.

(2) Die öffentlich verfügbaren Informationen über Verbriefungstransaktionen und die aus diesem Geschäftsfeld resultierenden Risiken müssen nach einem einheitlichen Muster übersichtlich dargestellt werden, damit das Vertrauen in den Markt zurückkehrt.

§ 3 Realistische Bewertung von Vermögenswerten

(1) Bewertungsregeln für Vermögenswerte zu laufenden Marktpreisen – „fair-value-Bewertung“ - wirken prozyklisch und krisenverschärfend. Sie sind letztendlich einseitig auf das Interesse von Investoren und Eigentümern ausgerichtet. Was in Boomzeiten zu einem größeren Spielraum für die Geldvergabe und zur Realisierung von Gewinnen führt, wird in Abschwungzeiten zu einem existentiellen Problem. Deswegen müssen die Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen reformiert werden. Standardsetzende Gremien für Rechnungslegung (z.B. das IASB – International Accounting Standard Board) können nicht länger der „Selbstregulierung“ von Wirtschaftsprüfern und Kapitalmarkt-Rechtsanwälten überlassen werden.

(2) Das engere Monitoring dieser Gremien durch Regulierungsbehörden und Regierungen in den G 20-Ländern muss die Bundesregierung weiter unterstützen.

§ 4 Höhere Liquiditäts- und Eigenkapitalvorsorge der Finanzinstitute

(1) Die massive Liquiditätskrise und das Einfrieren der Interbankenmärkte haben deutlich gemacht, dass die bestehenden Liquiditätsvorschriften dringend ausgebaut werden müssen. Die vom Baseler Ausschuss geforderten Liquiditätspuffer sind hierfür ein hilfreiches Instrument. Die Liquiditätspuffer sollen nach dem Abschwellen der Finanzmarktkrise aufgebaut werden – nicht früher, um eine krisenverschärfende Wirkung zu verhindern. Der von der EU-Kommission vorgelegte Vorschlag zur Reform der Bankenrichtlinie mit Vorschlägen zur Berücksichtigung des Liquiditätsrisikos muss schnell umgesetzt werden.

(2) Zur Begrenzung gefährlicher Spekulationsgeschäfte und einer übermäßigen Hebelwirkung von Krediten sind unabhängig von einer oftmals schwer nachvollziehbaren Risikogewichtung fest vorgeschriebene Eigenkapitalminima unerlässlich. Dazu müssen künftig die als Prime-Broker agierenden Banken für Kredite an Hedge-Fonds und an Private-Equity-Fonds europaweit bis zu 40 Prozent Eigenkapital hinterlegen. Eigenkapitalrenditen von über

25 Prozent wären dann natürlich nicht mehr drin – der Casino-Mentalität wäre der Zahn gezogen.

§ 5 Verbot schädlicher Leerverkäufe

(1) Leerverkäufe werden insbesondere dann zu einer erheblichen Gefahr für die Finanzmarktstabilität, wenn sie nicht gedeckt sind, d.h. der Verkäufer nicht über die Wertpapiere verfügt. Deswegen müssen mehr Transparenz über Leerverkäufe hergestellt und schädliche Leerverkäufe verboten werden.

(2) Solange Leerverkäufe auf internationaler Ebene nicht verboten sind, wollen wir auf nationaler Ebene im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) eine Meldepflicht für Leerverkäufe einführen, um schädliche Leerverkäufe wirkungsvoll untersagen zu können.

§ 6 Selbstbehalt bei Verbriefungen

(1) Für mehr Risikobewusstsein im gesamten Finanzsystem muss die Trennung zwischen der Entscheidung, einen Kredit zu vergeben, und der Verantwortung für das damit einhergehende Risiko, aufgehoben werden. Wir wollen nicht, dass Finanzinstitute ihre Kreditrisiken zu 100 Prozent verbrieft und weiterreichen können.

(2) Wir begrüßen, dass der G 30-Bericht vorschlägt, dass ein „bedeutsamer Anteil“ der Kreditrisiken der zu veräußernden strukturierten Produkte bei dem jeweiligen Institut verbleiben soll. Der von der EU-KOM vorgeschlagene Selbstbehalt in Höhe von 5% ist hierfür ein Mindestwert, der weltweit Geltung haben sollte, der uns jedoch nicht ausreicht. Zur Wiederherstellung des Vertrauens in die strukturierten Kreditmärkte wäre ein Selbstbehalt von 20 Prozent bei Verbriefungsprodukten hilfreicher.

§ 7 Hedge Fonds und Private-Equity-Fonds wirkungsvoll regulieren

(1) Systemisch relevante private Anlagegesellschaften, insbesondere Hedge Fonds und Private-Equity-Fonds, müssen besser überwacht werden. Weltweit sollten sich alle Ma-

nager, die mit einem hohen Fremdkapitalanteil arbeiten, registrieren lassen. Der zuständige Aufseher soll regelmäßig über Volumina, Performance, Investitionsart und Hebelwirkung der Fonds unterrichtet werden. Bei privaten Anlagegesellschaften, deren Volumina über einer bestimmten Grenze liegen und ein systemisches Risiko darstellen, soll der Aufseher ermächtigt werden, angemessene Standards zu Kapital, Liquidität und Risikomanagement auferlegen zu können. Unabhängig vom rechtlichen Sitz des Fonds soll die aufsichtsrechtliche Regulierung dort stattfinden, wo der Fondsmanager seine Haupttätigkeit ausübt.

(2) Auf europäischer Ebene werden von Teilen des Europäischen Parlaments Forderungen nach einer schnellstmöglich verpflichtenden direkten Regulierung und Transparenz von in der EU tätigen Hedge Fonds gestellt. Der im G20 Plan vereinbarte „Best Practice“ Ansatz reicht nicht aus. Deutschland muss sich auch weiterhin für eine umfassende und direkte Regulierung von Hedge Fonds einsetzen.

(3) Zur Stärkung der Langfristorientierung von Kapitalmärkten müssen EU-weit Mindesthaltefristen für Unternehmensbeteiligungen eingeführt werden, um in den Genuss der Steuerfreiheit von Veräußerungserlösen zu gelangen.

III. Die Institutionen - Starke nationale und internationale Finanzinstitutionen

§ 1 Grundsatz

(1) Banken, Sparkassen, Versicherungen und Investmentgesellschaften stehen in besonderer Verantwortung für die Sicherheit von Ersparnissen und das Wachstum aller anderen wirtschaftlichen Branchen einer Volkswirtschaft. Ein umsichtiges Geschäftsgebaren der Finanzdienstleister muss durch eine wirkungsvolle nationale und internationale Finanzdienstleistungsaufsicht gefördert und unterstützt werden.

(2) Im öffentlichen Interesse muss eine international eng verzahnte, mit starken Eingriffsrechten ausgestattete Finanzmarktaufsicht die Stabilität und das Funktionieren des Zahlungs-, Kredit- und Sparsystems sichern. Nachvollziehbarkeit und Einfachheit der Aufsichtsregeln (und der beaufsichtigten Produkte und Institutionen) sind eine Qualität an sich.

§ 2 Finanzmarktaufsicht: Alle Märkte. Alle Produkte. Alle Akteure.

(1) Ziel einer wirkungsvollen Aufsicht ist es, dass kein Markt, kein Akteur, kein Staat und Territorium, kein Produkt unbeaufsichtigt bleibt!

(2) Wir benötigen eine wirkungsvolle Bankenaufsicht in Deutschland. Dazu ist eine engere institutionelle und örtliche Verzahnung von BaFin und Bundesbank in Frankfurt am Main notwendig. Ziel muss es sein, die Bankenaufsicht besser zu verknüpfen und die Finanzmarktstabilität intensiver zu beobachten. Im Interesse der finanziellen Stabilität und wirtschaftlichen Sicherheit aller Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen müssen die Aufsichtsbehörden der Bundesrepublik Deutschland den Banken „auf Augenhöhe“ begegnen. Eingriffsrechte, Publikationsmöglichkeiten („*naming and shaming*“) und Ausstattung der Aufsicht müssen gestärkt werden. Hierzu gehört auch die Prüfung von Geschäftsstrategien von Banken, die stärkere Aufsicht und Kontrolle über ein systemweites Risiko (anstatt eines Einzelinstituts-Ansatzes) und die laufende Präsenz von Prüfern und Aufsehern in systemrelevanten Instituten.

(3) Wir benötigen eine wirkungsvolle Aufsicht in Europa. Dazu muss das Kollegium der an einer internationalen Bank beteiligten Aufsichten zu verbindlichen Entscheidungen befugt werden, wobei sich die Stimmrechte an den Wertschöpfungsanteilen festmachen sollten. Dazu muss geregelt werden, wie a) notwendige Entscheidungen auch im Falle einer Uneinigkeit unter den Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten herbeigeführt werden können und wie b) die Verbindlichkeit der getroffenen Entscheidungen für alle beteiligten Aufsichtsbehörden sichergestellt werden kann. Mittelfristig brauchen wir für die großen, systemrelevanten Finanzinstitutionen eine europäische Aufsicht.

(4) Wir benötigen eine wirkungsvolle weltweite Aufsicht. Dazu muss die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden weltweit verbessert werden. In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden muss die Bundesrepublik auf eine schnelle Umsetzung der im G20-Prozess von Washington vereinbarten Gruppenaufsicht mit „colleges of supervisors“ aller beteiligten Aufsichtsbehörden drängen.

§ 3 Starke und verbindliche Rolle für den Internationalen Währungsfonds und das Finanzstabilitätsforum (FSF) in der weiteren Krisenprävention

(1) Mit der verbindlich vereinbarten Kooperation von Internationalem Währungsfonds (IWF) und Finanzstabilitätsforum (FSF) bei der regelmäßigen Überwachung der weltweiten Finanzstabilität ist die Weltgemeinschaft einem guten Ordnungsrahmen der Finanzmärkte einen großen Schritt näher gekommen. Durch eine einheitliche Überwachung der Risiken in allen relevanten Finanzsystemen der Welt (auch in den USA und Großbritannien) werden IWF und FSF zu stärkerem Risikobewusstsein und einem besseren Frühwarnsystem an den Finanzmärkten der Industrie- und Schwellenländer beitragen.

(2) Ergebnisse und Politikempfehlungen von IWF und FSF müssen transparent gemacht und öffentlich auf ihre Umsetzung hin überprüft werden.

(3) Ein IWF, der seine gestärkte Rolle in der globalen Finanzmarktaufsicht wahrnehmen soll, muss auch mit den entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden. Mit dem Ziel einer internationalen Krisenprävention unterstützen wir die Vorschläge einer „Globalen Risikolandkarte“ und eines „Globalen Kreditregisters“ als zentrale Positionen der Bundesrepublik Deutschland für die internationale Finanzmarktstabilität.

§ 4 Ratingagenturen - neue Rolle und mehr Verantwortung bei Banken

(1) Bewertung und Management von Risiken sind das Kerngeschäft von Banken und anderen Finanzdienstleistern. Dieses Kerngeschäft und die erforderlichen Fähigkeiten und institutionellen Arrangements haben viele Banken in den letzten Jahren sträflich vernachlässigt und sich zu sehr auf die Einschätzungen von Ratingagenturen verlassen, die mehrfachen Interessenkonflikten ausgesetzt waren. Mit dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Regulierung von Ratingagenturen auf EU-Ebene (Vorschlag für eine EU-Verordnung zu Ratingagenturen) ist ein erster Schritt gemacht. Dieser Vorschlag sollte weltweit umgesetzt werden. Zentral ist dabei die Pflicht zur Registrierung und Überwachung von Ratingagenturen, die in der EU aktiv werden wollen. Geschäftstätigkeit und Risikomodelle von Ratingagenturen müssen der direkten Finanzdienstleistungsaufsicht unterworfen werden.

(2) Auf Seiten der Finanzdienstleister ist die Ratingabhängigkeit durch den Auf- und Ausbau eigener Bewertungskompetenz zu verringern.

§ 5 Transparente Handelsplattformen stärken

(1) Nutzer von Finanzdienstleistungen haben ein Interesse an sicheren, transparenten und in liquiden Märkten gehandelten Produkten. Insbesondere Finanzderivate dürfen nicht länger im Direktgeschäft (OTC „Over the Counter“) gehandelt werden, sondern müssen weitgehend standardisiert und über Handelsplattformen / Clearing-Stellen gehandelt werden. Als Vorstufe hierzu muss eine Notifizierungspflicht von Preisen und Konditionen an eine

Marktinformationsstelle vorgesehen werden. Bei der Einrichtung von verbindlichen Handelsplattformen müssen regionale Schwerpunkte berücksichtigt werden.

(2) Europa braucht zumindest eine verpflichtende gemeinsame Handelsplattform. Weitere nationale Plattformen für unterschiedliche Derivate-Klassen können auch von privatwirtschaftlichen Anbietern aufgebaut werden. Im Rahmen der Arbeiten der G-20 konnten bereits erste Einigungen über die Einrichtung einer zentralen Handelsplattform für Kreditausfall-Derivate (CDS, Credit Default Swaps) erzielt werden. Diesen Erfolg gilt es jetzt schnell umzusetzen und auf andere Derivate-Klassen zu übertragen.

IV. Fairness - Fairer Wettbewerb auf Augenhöhe

§ 1 Grundsatz

(1) Damit fairer Wettbewerb funktioniert, bedarf es klarer Regeln. Regeln, die gewährleisten, dass die Gesetze trotz Globalisierung einheitlich für alle gelten – auch bei der Besteuerung. Regeln, die genügend Transparenz und Rechtssicherheit schaffen, damit Bürgerinnen und Bürger ebenso wie Unternehmerinnen und Unternehmer informierte Entscheidungen treffen können - dies gilt besonders bei Finanzdienstleistungen.

(2) Wir wollen Regeln, die gewährleisten, dass Finanzmärkte ihrer dienenden Funktion für die Wirtschaft und die Menschen gerecht werden, und nicht dem Casino-Kapitalismus und der Renditejagd dienen. Wir wollen eine gerechte Chancen- und Lastenverteilung.

§ 2 Steueroasen austrocknen. Steuerbetrug bekämpfen

(1) Die Affäre um „Steuersparmodelle“ über Stiftungen in Liechtenstein ist nur die Spitze des Eisbergs. Jährlich gehen dem Fiskus in Deutschland voraussichtlich über 100 Mrd. Euro an Steuereinnahmen verloren, weil Reiche und Superreiche ihr Geld in Steueroasen verlagern, während der Durchschnittsbürger die öffentlichen Leistungen mit seinem Steuergeld finanziert. Steuerhinterziehung ist unsolidarisch, und sie ist kriminell. Gerade Hedge-Fonds sind regelmäßig in regulierungsfreien Staaten registriert, da sie dort keinerlei oder nur einer geringen Besteuerung unterliegen. Faire Erhebung von Steuern, effektive Finanzmarktaufsicht sowie Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind für eine geordnete und gerechte Weltgemeinschaft entscheidend.

(2) Finanzbehörden stoßen bei ihren Ermittlungen gegen Steuerhinterzieher dort an Grenzen, wo ausländische Behörden nicht kooperieren. Zwar hat die Organisation für Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) Standards wie etwa das Musterabkommen von 2002 zum Auskunftsaustausch in Steuersachen entwickelt. Diese Standards verlangen, dass Informationen, die für die Besteuerung relevant sind, zugänglich sein und auf Anfrage ausländischer Finanzbehörden zur Verfügung gestellt werden müssen. Doch gibt es in Europa und weltweit Länder, die sich nach wie vor nicht an diese OECD Standards halten. Durch

ihre Verweigerung der Zusammenarbeit fördern und begünstigen Steueroasen geradezu die Steuerhinterziehung durch Bürger anderer Staaten. Weltweit gelten rund 40 Staaten als Steueroasen, einige darunter leider auch in Europa.

(3) Um die OECD-Standards international durchzusetzen, reichen Appelle nicht mehr aus. Wir brauchen ein Gesetz, welches Druck auf diese Staaten ausübt, zumindest die OECD-Standards einzuhalten. Wir wollen, dass bestimmte steuerlicher Regelungen bei Geschäftsbeziehungen zu Staaten und Gebieten, die sich nicht an die OECD-Standards halten, ausgesetzt werden können. So können Zahlungen an solche Staaten z. B. nicht mehr als Betriebsausgaben anerkannt werden. Ferner sollen Privilegierungen von Kapitaleinkünften einschließlich der Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen ausgesetzt werden, wenn die Einnahmen aus einem kooperationsunwilligen Staat stammen.

(4) Notwendig ist außerdem die Verbesserung der Möglichkeiten der Finanzbehörden zur Aufklärung steuerlicher Sachverhalte. Erforderlich dazu sind erweiterte Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten natürlicher Personen in Bezug auf Kapitalanlagen im Ausland sowie erweiterte Prüfungsrechte der Finanzbehörden.

(5) Hinterzogene Steuern müssen künftig mit einem deutlich höheren als dem sonst geltenden Zinssatz von derzeit sechs Prozent verzinst werden. Wir müssen dafür sorgen, dass Steuerhinterziehung ökonomisch für den Einzelnen zu riskant wird. Die Abgabenordnung ist dementsprechend zu ändern.

(6) Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Reform der Zinsrichtlinie, die den Informationsaustausch und die Besteuerung von Zinseinkünften innerhalb der EU regelt, ist dahingehend zu erweitern, dass alle Kapitaleinkünfte – nicht nur wie bisher die Zinsen - auch von juristischen Personen, nicht nur von natürlichen Personen erfasst werden.

§ 3 Verbraucherschutz stärken – Finanz-TÜV einrichten

(1) Fairer Wettbewerb erfordert umfassende Information und, wo notwendig, Regulierung und Zulassung. Die Finanzmarktkrise trifft nicht nur Banken und die Unternehmen und Menschen in der Realwirtschaft, sondern vor allem auch Verbraucherinnen und Verbraucher, die ihre Ersparnisse anlegen wollen und eine sichere Form der Altersvorsorge benötigen. Sie wurden oftmals schlecht beraten und auch ungewollt zum Kauf von Finanzprodukten gedrängt, die ihrer speziellen Lebenssituation nicht entsprochen haben. Vorschriften zum Schutz der Kunden wurden nicht eingehalten, wichtige Informationen vorenthalten oder in umfangreichen, schwer verständlichen Unterlagen versteckt. Durch diesen weitgehend unkontrollierten Zufluss privaten Kapitals in die Finanzmärkte wurde die Krise weiter verschärft.

(2) Konsequenzen aus der Krise müssen daher nicht nur in Bezug auf die Regulierung des Finanzmarktes gezogen werden, sondern auch hinsichtlich der Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die darauf vertrauen können müssen, dass Vorschriften zum Schutz der Kunden ausreichend klar und transparent sind, dass diese eingehalten werden bzw. dagegen vorgegangen werden kann, wenn sie verletzt wurden. Deswegen hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Dokumentation der Beratung verbessert, die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt, Falschberatungen beweisen zu können, und die Verjährungsfrist im Anlagebereich verlängert und an die allgemeinen Fristen anpasst.

(3) Darüber hinaus muss ein Finanz-TÜV eingerichtet werden. Aufgabe des TÜV muss sein, zukünftig verpflichtend zu erstellende Kurzinformativblätter mit Angaben über die wesentlichen Charakteristika und Risiken sowie Kosten von Finanzprodukten zu prüfen und zu genehmigen. Die Standards für die Kurzinformativblätter und Verpflichtung der Finanzdienstleister zur Erstellung sind auf europäischer Ebene festzulegen – hierzu liegt ein Vorschlag der EU-Kommission vor – und in Deutschland kurzfristig durch Konkretisierung der Vertriebsbestimmungen einzuführen.

§ 4 Lasten gerecht verteilen - Börsenumsatzsteuer einführen

(1) Die Finanzmarktkrise hat gezeigt, dass sich die Finanzmärkte teilweise verselbständigt haben. Finanzmärkte haben nicht mehr in erster Linie dazu gedient, die Realwirtschaft mit Kapital zu versorgen. Stattdessen wurden immer komplexere Produkte geschaffen, immer verwegene Wette auf zukünftige Entwicklungen abgeschlossen und immer großvolumigere Geschäfte auf der Suche nach der schnellen Rendite durchgeführt. Im Jahr 2007 war das Volumen der Finanztransaktionen 74 Mal so hoch wie das nominelle Welt-BIP.

(2) Um zur Eindämmung von spekulativen Exzessen beizutragen und zur Erzielung von Einnahmen, mit denen die Folgen der Krise abgemildert werden können, wollen wir eine Börsenumsatzsteuer nach dem Vorbild der in Großbritannien seit 1694 existierenden Stempelsteuer in Höhe von 0,5 % auf börsliche Wertpapiergeschäfte einführen. Gleichzeitig wollen wir uns dafür einsetzen, dass eine solche Steuer EU-weit eingeführt wird.

(3) Die Börsenumsatzsteuer auf Wertpapiergeschäfte unterscheidet sich klar von den Plänen zur Einführung einer weltweiten Tobin-Steuer auf Devisentransaktionen, die wir nicht verfolgen. Die Börsenumsatzsteuer ist eine Kapitalverkehrssteuer. Sie wird auf erzielte Umsätze erhoben, wenn die Geschäfte im Inland oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Ausland abgeschlossen werden. Durch diese Besteuerung würden „klassische Transaktionen“ wie der Kauf einer Aktie nicht nennenswert oder gar nicht berührt werden, weil die entsprechenden Transaktionskosten relativ hoch sind und durch die Steuer nicht spürbar oder sogar gar nicht (wenn die Börse die Steuerlast vollständig auffängt) steigen würden. Auf den Devisenmärkten sind die Transaktionskosten indes sehr gering, sodass eine Tobin-Steuer die Kosten zum Schaden des Finanzstandorts hier merklich erhöhen könnte.